

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2023-046/1

Datum: 18.04.2023

Beschlussvorlage

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberbach
hier: Bildung der beschließenden Ausschüsse u. a.

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	27.04.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eberbach in vorgelegter Form.

Klimarelevanz:

keine

Sachverhalt / Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Eberbach wurde zuletzt mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2020 zur Anpassung der Zuständigkeitsübertragungen und Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum geändert.

Nach § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) ist für eine Änderung der Hauptsatzung die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.

§ 5 – Bildung der beschließenden Ausschüsse

Aufgrund Ausgliederung verschiedener Geschäftsfelder in die Stadtwerke Eberbach GmbH und der damit verbundenen wegfallenden Zuständigkeiten beim Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.2023 beschlossen, die Angelegenheiten des Werksausschusses auf den Verwaltungs- und Finanzausschuss zu übertragen.

Hierzu ist eine Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs wie auch eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberbach erforderlich.

In § 5 der Hauptsatzung werden die beschließenden Ausschüsse gebildet. Der Betriebsausschuss (Werksausschuss) des Eigenbetriebs „Städtische Dienste Eberbach

(SDE)“ wird nicht gesondert gebildet, sondern der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist zugleich Betriebsausschuss (Werksausschuss) des Eigenbetriebs.

Von den vorzunehmenden Änderungen sind auch die §§ 6 und 7 betroffen.

§ 12 Abs. 2 Nr. 3.2 – Zuständigkeiten

Hier stand bisher lediglich "Urlaubsvertretung" im weiteren aber in Klammer Mutterschutz und Erziehungszeit (jetzt Elternzeit), die Terminologie ist hier nicht ganz passend, weiterhin soll die Anwendung auch auf Fälle der Krankheitsvertretung oder vorübergehenden Vakanz auch formal eindeutig erweitert werden, um hier kurzfristige Regelungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs treffen zu können.

Die Regelung ist zudem bisher beschränkt bis zur Abteilungsleiterfunktion und nimmt die Amtsleitungen aus, aber auch diese Konstellation kann ab und an einmal kurzfristig zu regeln sein.

Allerdings ist die Übertragung bisher unverhältnismäßig lange, nämlich bis zu drei Jahren, ausgestaltet gewesen. Diese Regelung soll auf lediglich bis zu 12 Monaten angepasst werden, längere Vakanz sind ohnehin unüblich und werden sodann ohnehin intensiv mit den zuständigen Gremien abgestimmt.

Weiterhin ist nur von Beschäftigten die Rede nicht von Beamten auch dies wurde angepasst in dem die allgemeine Bezeichnung „Bedienstete“ verwandt wird.

§ 12 Abs. 2 Nr. 3.4 – Zuständigkeiten

Hier wurden Begriffliche Anpassungen vorgenommen „Anlernlinge“ gibt es so keine mehr, Aushilfskräfte sind schon mit der Ziffer 3.1 abgedeckt.

§ 12 Abs. 2 Nr. 3.44 – Einwohnerversammlungen

Die Entscheidung über den Zeitpunkt und die jeweilige Ortschaft der regelmäßig stattfindenden Einwohnerversammlungen in den Ortsteilen wird auf den Bürgermeister übertragen.

§ 15 Abs. 2 – Unechte Teilortswahl Ortschaftsrat Friedrichsdorf

Mit Beschlussvorlage Nr. 2023-064 wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die unechte Teilortswahl für den Ortschaftsrat Friedrichsdorf aufzuheben, da die bisherige Sitzverteilung anhand der Bevölkerungsanteile eine starke Überrepräsentation des Wohnbezirks Badisch Schöllnbach darstellt.

Weiterhin wurden kleine und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die aus der beigefügten Synopse erkennbar sind.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Synopse Hauptsatzung
Entwurf neue Hauptsatzung

